

Fragen und Antworten zur Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

Wie erfolgt die Referenzkurzfilmförderung grundsätzlich?

Die FFA unterstützt Hersteller/innen von Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen bei der Produktion neuer Filme auf Basis der Referenzförderung. Die Förderung erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe erfolgt die Zuerkennung. Nach Erhalt des Zuerkennungsbescheides kann auf der zweiten Stufe die Auszahlung der Fördermittel für ein neues Projekt beantragt werden.

Stufe 1: Zuerkennung von Referenzmitteln

Voraussetzung für den Antrag auf Zuerkennung ist, dass von Ihnen bereits ein produzierter Kurzfilm oder ein nicht programmfüllender Kinderfilm erfolgreich auf bestimmten Festivals ausgewertet wurde und/oder bestimmte Preise oder Auszeichnungen erhalten hat. Diese Teilnahmen oder Auszeichnungen werden bei der Referenzfilmförderung Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen mit 5 oder 10 Punkten berücksichtigt. Die Höhe der Förderung ist dann abhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl, der Anzahl der Antragsteller/innen und des Gesamtbudgets, dessen Höhe jährlich variiert. Die Förderungshilfen werden einmal jährlich, Ende März, zuerkannt. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die in ein neues Projekt investiert werden können (s. auch „Stufe 2“).

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Kurzfilme, also Filme mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten, und Kinderfilme von weniger als 59 Minuten Vorführdauer an der Förderung teilnehmen können.

Der Antrag auf Zuerkennung für die Ausschüttung der Referenzmittel im März eines Jahres muss der FFA bis spätestens 31. Januar des gleichen Kalenderjahres vorliegen. Anträge, die nach dem 31. Januar gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden. Letztmöglichster Termin für den Antrag eines Kurzfilms auf Zuerkennung von Referenzmitteln ist der 31. Dezember des Jahres, in dem die Zweijahresfrist nach Fertigstellung des Films ausläuft.

Teilnahmeberechtigt ist jede/r Produzent/in oder Hersteller/in mit Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland.

Antragsteller/innen können die erforderlichen Anträge und Meldungen über den Link [Kurzfilmförderung](#) – der auch auf der Website der FFA unter dem Förderbereich zu finden ist – einreichen und die folgenden Nachweise hochladen:

- BAFA-Bescheinigung
- Bescheinigung des Bundesarchivs über die Einlagerung einer Kopie Ihres Films
- FSK-Bescheinigung
- Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW)

und/oder

- eine Urkunde über einen Festivalerfolg oder eine Auszeichnung mit einem Preis gemäß FFG oder der Liste des Verwaltungsrates; Nominierungsurkunde oder Programmnachweis bei Festivalteilnahme.

Wie viele Referenzpunkte werden zur Teilnahme an der Referenzausschüttung benötigt und in welchem Zeitraum können die Punkte gesammelt werden?

Die Referenzpunktzahl wird aus Preisen und dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals ermittelt. Außerdem wird die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) bei der Berechnung berücksichtigt. Ab der Fertigstellung Ihres Kurzfilms können Sie 24 Monate Referenzpunkte sammeln.

Referenzkurzfilmförderung wird gewährt, wenn der Film mindestens 15 Referenzpunkte erreicht hat. Bei Filmen mit mindestens 40 Referenzpunkten werden die Referenzpunkte mit dem Faktor von 1,5 multipliziert.

Für Auszeichnungen und Teilnahmen werden die folgenden Referenzpunkte vergeben:

10 Punkte für die Auszeichnung:

- mit dem Prädikat „besonders wertvoll“
- mit dem Deutschen Kurzfilmpreis
- mit dem einem national oder international bedeutsamen Preis
- im Wettbewerb bei einem national oder international bedeutsamen Festival entsprechend der Festivalliste des Verwaltungsrates

5 Punkte für:

- die Nominierung beim Deutschen Kurzfilmpreis
- die Nominierung bei einem anderen international oder national bedeutsamen Preis entsprechend der Festivalliste des Verwaltungsrates
- die Wettbewerbsteilnahme bei einem national oder international bedeutsamen Festival entsprechend der Festivalliste des Verwaltungsrates
- die Auszeichnung mit dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis
- die Auszeichnung mit dem Kurzfilmpreis der FFA (Shorttiger)

Wird ein Film auf einem Festival mit einem Preis ausgezeichnet, bleiben Teilnahme und Nominierung unberücksichtigt. Je Festival – auch bei mehrfacher Einladung in verschiedenen Sektionen – wird nur eine Teilnahme anerkannt. Die entsprechende Festivalliste finden Sie unter www.ffa.de.

Stufe 2: Verwendung des Zuschusses

Wann muss die Auszahlung der Zuschüsse beantragt und für welche Maßnahmen können sie verwendet werden?

Für die **Verwendung** des zuerkannten Zuschusses ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Zuerkennung der **Antrag auf Auszahlung** zu stellen. Die Fördermittel sind in vollem Umfang für die Herstellung neuer Kurzfilme von höchstens 30 Minuten, oder neuer programmfüllender Filme von mindestens 79 Minuten oder neuer programmfüllender Kinderfilme von mindesten 59 Minuten Vorführdauer zu verwenden. Darüber hinaus kann der Vorstand der FFA auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme verwendet werden.

Wie kann die Verwendung der Zuschüsse beantragt werden und wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Zuerkennung der Förderhilfen durch Bescheid können Sie einen Antrag auf Auszahlung stellen. Der Antrag muss von dem/der Förderempfänger/in des Zuerkennungsbescheides in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Drehbuch
- Kalkulation
- Finanzierungsplan
- Finanzierungsnachweise (u.a. Förderzusagen/-bescheide, Koproduktionsverträge, unterzeichnete Rück-/Beistellungserklärungen, Nachweis Barmittel)
- Stab- und Besetzungsliste
- Dreh-/Zeitplan
- Unterzeichneter Nachweis der Rechte

Sollen die Fördergelder für die Stoffentwicklung oder Projektvorbereitung verwendet werden, ist dem Antragsformular Folgendes hinzuzufügen:

- Exposé oder Treatment
- Kalkulation der Projektentwicklung
- Finanzierungsplan mit entsprechenden Finanzierungsnachweisen
- Unterzeichneter Nachweis der Rechte
- Ggf. "Letter of Intent" einer Produktionsfirma

Die Auszahlung der Fördermittel für die Produktion eines neuen Films erfolgt in drei Raten:

- 50 % bei Drehbeginn
- 30 % bei Rohschnittabnahme
- 20 % nach Vorlage und Prüfung der Schlusskosten und Schlussfinanzierung, der Bescheinigung der FSK und BAFA sowie dem Nachweis des Bundesarchivs über die Einlagerung des Filmes

Die Auszahlung der Fördermittel für die Stoffentwicklung oder Projektvorbereitung erfolgt in zwei Raten.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Referenzförderung von Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen erfolgt auf Grundlage der §§ 91-99 FFG sowie der Richtlinie D.6. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.